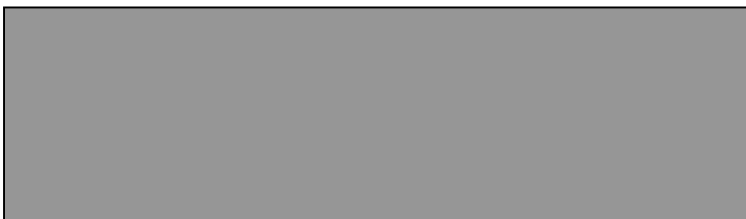


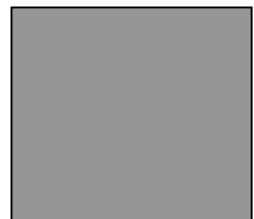


Amtsblatt der Stadt Werne

Jahrgang: **2008**
Ausgabetag: **22.02.2008**
Ausgabe: **02**



Geltungs-
bereich:
**Stadt
Werne**



Teil A

=====

Bekanntmachungen, die für die Sammlung des Ortsrechts
bestimmt sind.

(Die letzte Ergänzung befand sich in Ausgabe 11/07)

Dieser Teil enthält:

- I. Hinweise zum Einordnen des Amtsblattes in die Sammlung des Ortsrechts der Stadt Werne
- II. Bekanntmachungen
 - IV/639 Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan 4 H – Gewerbepark
ehem. Zechengelände (Teilbereich A) –
 - V/31 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Regelung von Brauchtumsfeuern
(Osterfeuer) im Gebiet der Stadt Werne vom 22.02.2008
- III. Änderung der Ortsrechtssammlung

Austauschblätter für die Bestandsverzeichnisse IV und V

Hinweise

| Herauszunehmen sind | Zahl der Blätter | Einzufügen sind | Zahl der Blätter |
|--|------------------|--|------------------|
| Bestandsverzeichnis IV Seiten 2c – 2d | 1 | Bestandsverzeichnis IV Seiten 2c – 2d | 1 |
| | | IV/739 Seiten 1 – 2 | 1 |
| Bestandsverzeichnis V Seiten 1 – 2 | 1 | Bestandsverzeichnis V Seiten 1 – 2 | 1 |
| V/31 Seiten 1 – 3 | 2 | V/31 Seiten 1 – 4 | 2 |

Bestandsverzeichnis

IV Bauwesen 2. Bebauungspläne, Veränderungssperren

| Gliederungs-Nr. | Satzung bzw. Beschluß | Datum |
|------------------------|---|--------------|
| | Bebauungsplan 3 A n - Holtkamp - | |
| IV/439 | Aufstellungsbeschluß | 09.06.1988 |
| IV/522 | Satzungsbeschluß | 18.04.1994 |
| IV/523 | Gestaltungssatzung | 18.04.1994 |
| IV/612 | Änderungsbeschluß | 11.08.1999 |
| IV/613 | Satzung über vereinfachte Änderung | 11.08.1999 |
| | Bebauungsplan 3 B - Holtkamp/Geisthof - | |
| IV/19 | Genehmigung und Beitrittsbeschluß | 12.05.1969 |
| IV/47 | Änderungsbeschluß | 09.03.1971 |
| IV/51 | Genehmigung der Änderung | 30.12.1971 |
| IV/91 | Vereinfachte Änderung | 28.02.1974 |
| IV/92 | Vereinfachte Änderung | 21.12.1973 |
| IV/98 | Vereinfachte Änderung | 19.03.1974 |
| IV/170 | Änderungsbeschluß | 16.09.1976 |
| IV/171 | Satzung über vereinfachte Änderung | 02.12.1977 |
| IV/252 | Änderungsbeschluß | 13.10.1978 |
| IV/253 | Satzung über vereinfachte Änderung | 13.10.1978 |
| IV/614 | Änderungsbeschluß | 11.08.1999 |
| IV/615 | Satzung über vereinfachte Änderung | 11.08.1999 |
| IV/630 | Satzung über vereinfachte Änderung | 28.04.2000 |
| | Bebauungsplan 3 C - Friedstein - | |
| IV/81 | Aufstellungsbeschluß | 16.11.1973 |
| IV/174 | Genehmigung und Beitrittsbeschluß | 22.12.1976 |
| IV/459 | Änderungsbeschluß | 08.11.1989 |
| IV/628 | In-Kraft-Treten der Änderung | 28.04.2000 |
| | Bebauungsplan 3 E - Arenbergstraße/Hansaring - | |
| IV/456 | Aufstellungsbeschluß | 06.03.1989 |
| IV/589 | Satzungsbeschluß | 13.11.1998 |
| | Bebauungsplan 3 F - Hansaring/Alte Münsterstraße - | |
| IV/642 | Aufstellungsbeschluss | 15.12.2000 |
| IV/652 | Satzung über Anordnung einer Veränderungssperre | 26.04.2001 |
| IV/683 | In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes | 18.06.2003 |
| IV/729 | Bekanntmachung der Unwirksamkeit des Bebauungsplans | 02.02.2007 |

Bestandsverzeichnis

IV Bauwesen 2. Bebauungspläne, Veränderungssperren

| Gliederungs-Nr. | Satzung bzw. Beschluss | Datum |
|-----------------|--|------------|
| | Bebauungsplan 4 B - Beckingsbusch-Ost - | |
| IV/226 | Aufstellungsbeschuß | 09.03.1978 |
| IV/272 | Genehmigung | 28.09.1979 |
| IV/346 | Änderungsbeschuß | 20.07.1982 |
| IV/347 | Satzung über vereinfachte Änderung | 20.07.1982 |
| IV/363 | Änderungsbeschuß | 29.12.1983 |
| IV/364 | Satzung über vereinfachte Änderung | 29.12.1983 |
| IV/393 | Änderungsbeschuß | 17.02.1986 |
| IV/394 | Satzung über vereinfachte Änderung | 17.02.1986 |
| IV/395 | Satzung über die örtlichen Bauvorschriften | 17.02.1986 |
| IV/417 | Änderungsbeschuß | 10.12.1986 |
| IV/418 | Satzung über vereinfachte Änderung | 10.12.1986 |
| IV/452 | Änderungsbeschuß | 30.12.1988 |
| IV/453 | Satzung über vereinfachte Änderung | 30.12.1988 |
| | Bebauungsplan 4 C - Stockumer Straße/Hansaring/Lippestraße - | |
| IV/440 | Aufstellungsbeschuß | 09.06.1988 |
| | Bebauungsplan 4 C.1 - Stockumer Straße/Hansaring/Lippestraße (nördlicher Bereich) - | |
| IV/552 | Aufstellungsbeschuß | 24.05.1995 |
| | Bebauungsplan 4 D - Mühlenfeld - | |
| IV/554 | Aufstellungsbeschuß | 07.07.1995 |
| IV/581 | Bekanntmachung des durchgeführten Anzeigeverfahrens | 08.07.1997 |
| | Bebauungsplan 4 E - Kamener Straße/Mühlenfeld - | |
| IV/582 | Aufstellungsbeschuß | 12.11.1997 |
| IV/725 | Aufhebungsbeschluss | 13.10.2006 |
| | Bebauungsplan 4 F - Nördlich Klöcknerstraße - | |
| IV/656 | Aufstellungsbeschluss | 28.06.2001 |
| | Bebauungsplan 4 G - Südlich Klöcknerstraße - | |
| IV/657 | Aufstellungsbeschluss | 28.06.2001 |
| IV/715 | Aufstellungsbeschluss | 26.08.2005 |
| IV/716 | Veränderungssperre | 26.08.2005 |
| IV/723 | Verlängerung der Veränderungssperre | 19.09.2006 |
| IV/730 | Aufstellungsbeschluss | 29.06.2007 |
| IV/732 | In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes | 21.09.2007 |
| | Bebauungsplan 4 H – Gewerbepark ehem. Zechengelände (Teilbereich A) – | |
| IV/739 | Aufstellungsbeschluss | 22.02.2008 |

Beschluss

des Ausschusses für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung vom 29.01.2008
über die Aufstellung des Bebauungsplans 4 H - Gewerbepark ehem. Zechengelände
(Teilbereich A) -

Gemäß § 2 BauGB wird für den im beigefügten Lageplan abgegrenzten Bereich der
Bebauungsplan 4 H - Gewerbepark ehem. Zechengelände (Teilbereich A) - aufgestellt.

Der beiliegende Plan (Anlage) ist Bestandteil dieses Aufstellungsbeschlusses.

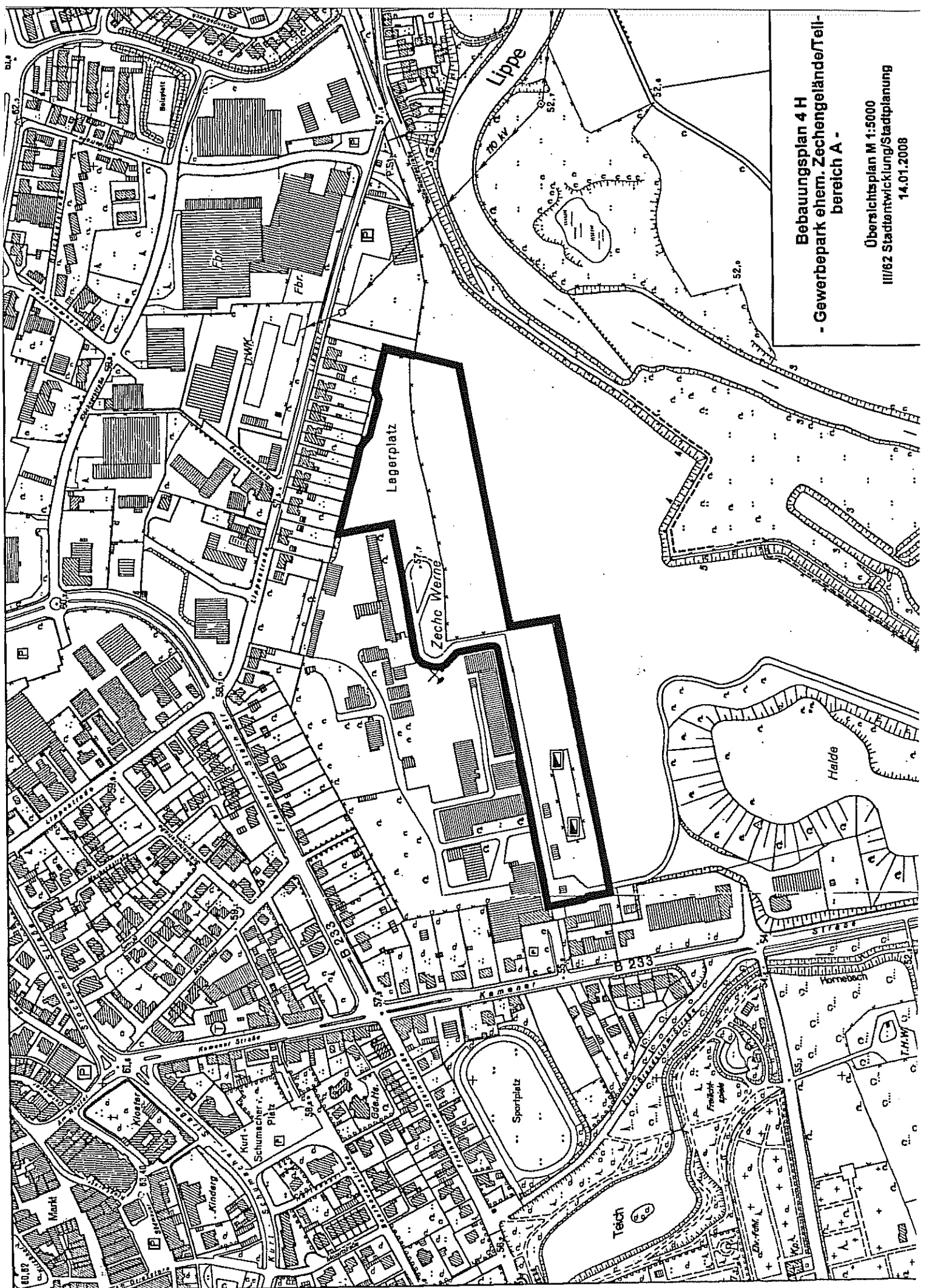
- - -

Der Wortlaut des Beschlusses des Ausschusses für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung vom 29.01.2008 stimmt mit dieser Bekanntmachung überein. Das nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW S. 516/SGV NW 2023) vorgeschriebene Verfahren ist eingehalten worden.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

W e r n e , 22.02.2008

Tappe
Bürgermeister



Bebauungsplan 4 H
- Gewerbepark ehem. Zechengelände/Teilbereich A -
Übersichtsplan M 1:5000
III/62 Stadtentwicklung/Stadtplanung
14.01.2008

Bestandsverzeichnis

V Sonstiges

| Gliederungs-Nr. | Satzung bzw. Beschluss | Datum |
|------------------------|--|--------------|
| V/1 | Satzung der Jagdgenossenschaft Werne | 31.05.1989 |
| V/2 | Satzung für die Stadtparkasse Werne vom 23.10.2002 | 23.10.2002 |
| V/3 | Benutzungs- und Gebührenordnung für das Stadtarchiv Werne | 12.12.2001 |
| V/4 | Satzung über Benutzung der Stadtbücherei Werne vom 21.11.2007 | 21.11.2007 |
| V/5 | Gebührenordnung der Stadtbücherei Werne vom 21.11.2007 | 21.11.2007 |
| V/6 | Nutzungsentgeltordnung für den Bürgersaal im Alten Rathaus | 28.12.2001 |
| V/7 | Satzung für das Jugendamt der Stadt Werne vom 11.08.1994 | 11.08.1994 |
| V/8 | Satzung zur Erklärung der Gemeinnützigkeit der Stadtbücherei Werne vom 30.12.2003 | 30.12.2003 |
| V/9 | Satzung zur Erklärung der Gemeinnützigkeit des Karl-Pollender-Stadtmuseums Werne vom 30.12.2003 | 30.12.2003 |
| V/10 | Satzung der Stadt Werne über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder im Stadtgebiet Werne vom 21.07.2006 | 21.07.2006 |
| V/11 | zurzeit unbesetzt | |
| V/12 | Satzung für die Volkshochschule der Stadt Werne vom 28.03.2002 | 28.03.2002 |
| V/13 | Honorarordnung der Volkshochschule Werne vom 28.12.2007 | 28.12.2007 |
| V/14 | Gebührenordnung der Volkshochschule Werne vom 29.06.2007 | 29.06.2007 |
| V/15 | Rechtsverordnung über die Bildung von Schulbezirken für die Grundschulen der Stadt Werne vom 28.01.1987 | 28.01.1987 |
| V/16 | Zurzeit unbesetzt | |
| V/17 | Satzung der Stadt Werne über die Errichtung und Unterhaltung von Wohnheimen | 12.12.2001 |

Bestandsverzeichnis

V Sonstiges

| Gliederungs-Nr. | Satzung bzw. Beschluss | Datum |
|------------------------|---|--------------|
| V/18 | Satzung des Ausländerbeirates der Stadt Werne vom 31.12.1990 | 31.12.1990 |
| V/19 | Betriebsatzung für das Sondervermögen Kommunalbetrieb Werne vom 28.12.2007 | 28.12.2007 |
| V/20 | Gebührensatzung der Musikschule Werne im Musikschulkreis Lüdinghausen vom 30.12.2005 | 30.12.2005 |
| V/21 | Betriebsatzung für den Bäderbetrieb der Stadt Werne vom 21.09.2007 | 21.09.2007 |
| V/22 | Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Werne über die Errichtung und Unterhaltung von Wohnheimen zur vorübergehenden Unterbringung von Aussiedlern vom 30.12.1996 | 30.12.1996 |
| V/23 | Gebührensatzung vom 10.12.1998 zur Satzung der Stadt Werne über die Errichtung und Unterhaltung von Unterkünften zur vorübergehenden obdachmäßigen Unterbringung ausländischer Flüchtlinge vom 30.12.1996 | 10.12.1998 |
| V/24 | Gebührensatzung vom 30.12.1997 zur Satzung der Stadt Werne über die Errichtung und Unterhaltung von Wohnheimen zur vorübergehenden Unterbringung ausländischer Flüchtlinge vom 30.12.1996 | 30.12.1997 |
| V/25 | Benutzungsordnung der Örtlichen Begegnungsstätte „Kolpingsaal der Stadt Werne“ | 03.09.1997 |
| V/26 | Nutzungsentgeltordnung der Örtlichen Begegnungsstätte „Kolpingsaal der Stadt Werne“ | 12.12.2001 |
| V/27 | Satzung über die Festsetzung der Zahl der im Gebiet der Stadt Werne zu wählenden Ratsmitglieder vom 28.12.2007 | 28.12.2007 |
| V/28 | zurzeit unbesetzt | |
| V/29 | Satzung zur Erhaltung von stadtbildprägenden und erhaltenswerten Bäumen und Holzgewächsen vom 10.12.1998 | 06.04.2006 |
| V/30 | Aufhebungssatzung vom 23.06.1999 zur Gebührenordnung für die Nutzung städtischer Turnhallen, Außensportanlagen und Sonder-einrichtungen der Stadt Werne | 23.06.1999 |
| V/31 | Ordnungsbehördliche Verordnung zur Regelung von Brauchtums-feuern (Osterfeuer) im Gebiet der Stadt Werne vom 22.02.2008 | 22.02.2008 |

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Regelung von Brauchtumsfeuern (Osterfeuer) im Gebiet der Stadt Werne vom 22.02.2008

Aufgrund der § 27 Abs. 1, Abs. 4, Satz 1 und § 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz - (OBG) vom 13. Mai 1980 (GV NRW S. 528/SGV NRW 2060) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 7 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz - LImSchG -) vom 18. März 1975 (GV. NRW. S. 232) in der zurzeit geltenden Fassung wird von der Stadt Werne als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Werne vom 20.02.2008 für das Gebiet der Stadt Werne folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Brauchtumsfeuer

1. Brauchtumsfeuer sind Feuer, deren Zweck nicht darauf gerichtet ist, pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen. Brauchtumsfeuer dienen ausschließlich der Brauchtumpflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass das Feuer im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist. Hierzu gehören z.B. Osterfeuer. Osterfeuer sind einmalig von Karsamstag bis Ostermontag in der Zeit von 18.00 Uhr bis 24.00 Uhr gestattet.
2. Das Abbrennen ist bei der Stadt Werne spätestens 2 Kalenderwochen vor Karfreitag schriftlich anzuzeigen.
3. Die Anzeige muss folgende Angaben enthalten:
 - Name und Anschrift der verantwortlichen Person(en), die das Brauchtumsfeuer durchführen möchte(n),
 - Beschreibung des Ortes, wo das Brauchtumsfeuer stattfinden soll,
 - Datum und Zeitraum der Durchführung des Brauchtumsfeuers.
4. Im Rahmen sog. Brauchtumsfeuer dürfen nur unbehandeltes Holz, Baum- und Strauchschnitt sowie sonstige Pflanzenreste verbrannt werden. Das Verbrennen von beschichtetem/ behandeltem Holz (hierunter fallen auch behandelte Paletten, Schalbretter usw.) und sonstigen Abfällen (z.B. Altreifen) ist verboten. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers genutzt werden.

Zum Schutz der Kleintiere ist das Material am Tage des Verbrennens umzuschichten. Zur Verhinderung von Nestbau und Brutbeginn von Vögeln sind Maßnahmen, wie z. B. das Anbringen von Aluminiumbändern, zu treffen.

Die Feuerstelle ist auf eine Fläche von 6 m im Durchmesser zu begrenzen. Das aufgeschichtete Brenngut darf eine Höhe von 3,50 m nicht übersteigen. Die Haufen müssen von einem 15 m breiten Ring umgeben sein, der von Schlagabraum und ähnlichen brennbaren Stoffen frei ist.

Als Mindestabstände sind einzuhalten:

- 50 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden,
 - 25 m von sonstigen baulichen Anlagen,
 - 50 m von öffentlichen Verkehrsflächen,
 - 10 m von befestigten Wirtschaftswegen.
5. Bei starkem Wind darf nicht verbrannt werden; ein in Gang gesetztes Feuer ist bei aufkommendem starkem Wind unverzüglich zu löschen.
 6. Der Verbrennungsvorgang ist so zu steuern, dass Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, insbesondere durch Rauchentwicklung, nicht eintreten können und ein Übergreifen des Feuers durch Ausbreitung der Flammen oder durch Funkenflug über den Verbrennungsort hinaus verhindert wird.
 7. Das Feuer ist ständig von zwei Personen, von denen eine mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben muss, zu beaufsichtigen. Die Aufsichtspersonen dürfen den Verbrennungsplatz erst verlassen, wenn das Feuer erloschen ist. Noch vorhandene Glut ist so zu übererden, dass auch bei aufkommendem Wind ein Funkenflug auszuschließen ist. Zur Gefahrenabwehr ist ein Feuerlöscher sowie ein mobiles Telefon für den Notruf bereitzuhalten.
 8. Die zuständigen Behörden können dem Veranstalter jederzeit Auflagen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen oder gegen allgemeine Gefahren, die von der Feuerstelle ausgehen, erteilen.

§ 2

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig gemäß § 17 Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 2. ein Osterfeuer außerhalb der in § 1 Ziffer 1 festgesetzten Zeiten abbrennt;
 3. ein Osterfeuer oder ein sonstiges Brauchtumsfeuer ohne die in § 1 Ziffer 2 und 3 notwendige Anzeige abbrennt;

4. die in § 1 Ziffer 4 genannten Mindestabstände nicht einhält;
5. zur Ingangsetzung und Unterhaltung des Feuers andere als in § 1 Ziffer 4 benannte Stoffe dem Brandgut beigibt;
6. bei starkem Wind ein Feuer in Gang setzt oder es bei aufkommendem starken Wind nicht unverzüglich löscht;
7. den Verbrennungsvorgang nicht so steuert, dass Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, insbesondere durch Rauchentwicklung, nicht eintreten können und ein Übergreifen des Feuers durch Ausbreitung der Flammen oder durch Funkenflug über den Verbrennungsort hinaus verhindert wird;
8. das Feuer nicht gemäß § 1 Ziffer 7 beaufsichtigt;
9. Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 3

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Werne in Kraft. Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung zur Regelung von Brauchtumsfeuern (Osterfeuer) im Gebiet der Stadt Werne vom 06.04.2006 außer Kraft.

- - -

Der Wortlaut des Beschlusses des Rates der Stadt Werne vom 20.02.2008 stimmt mit dieser ordnungsbehördlichen Verordnung überein. Das nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW S. 516, SGV NW 2023) vorgeschriebene Verfahren ist eingehalten worden.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

Amtsblatt der Stadt Werne

V/31 Jahrgang: 2008 Ausgabe: 2 Ausgabetag: 22.02.2008

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werne vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

W e r n e, 22.02.2008

Tappe
Bürgermeister

T e i l B

====

(Nicht für die Sammlung des Ortsrechts bestimmt)

Dieser Teil enthält:

Bekanntmachungen der Stadt Werne:

- Bekanntmachung einer ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen vom 22.02.2008
- Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 2. Änderung des Bebauungsplans 8 B – Lütkeheide – für den Bereich Agnesweg

Ordnungsbehördliche Verordnung

über das Offenhalten von Verkaufsstellen vom 22.02.2008

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV NRW S. 516) in Verbindung mit §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz NRW - OBG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV. NW. S. 274), wird von der Stadt Werne als örtlicher Ordnungsbehörde mit Beschluss des Stadtrates vom 20.02.2008 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung für die Stadt Werne erlassen:

§ 1

Im Gebiet der Stadt Werne dürfen Verkaufsstellen am Sonntag, dem 06. April 2008, von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

- - -

Der Wortlaut des Beschlusses des Rates der Stadt Werne vom 20.02.2008 stimmt mit dieser ordnungsbehördlichen Verordnung überein. Das nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW S. 516, SGV NW 2023) vorgeschriebene Verfahren ist eingehalten worden.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werne vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stadt Werne
als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG
gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans 8 B - Lütkeheide - für den Bereich Agnesweg liegt mit Begründung in der Zeit vom

03. März 2008 bis einschließlich 04. April 2008

im Dezernat III, Abteilung 62 -Stadtentwicklung/Stadtplanung-, Stadthaus, Konrad-Adenauer-Platz 1, Eingangsbereich des 1. Obergeschosses, während der Dienststunden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 (2) BauGB zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

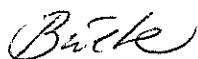
Während der Offenlegung können Anregungen und Stellungnahmen zum Entwurf der Bebauungsplanänderung vorgetragen bzw. abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB, dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 (2) Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen wird.

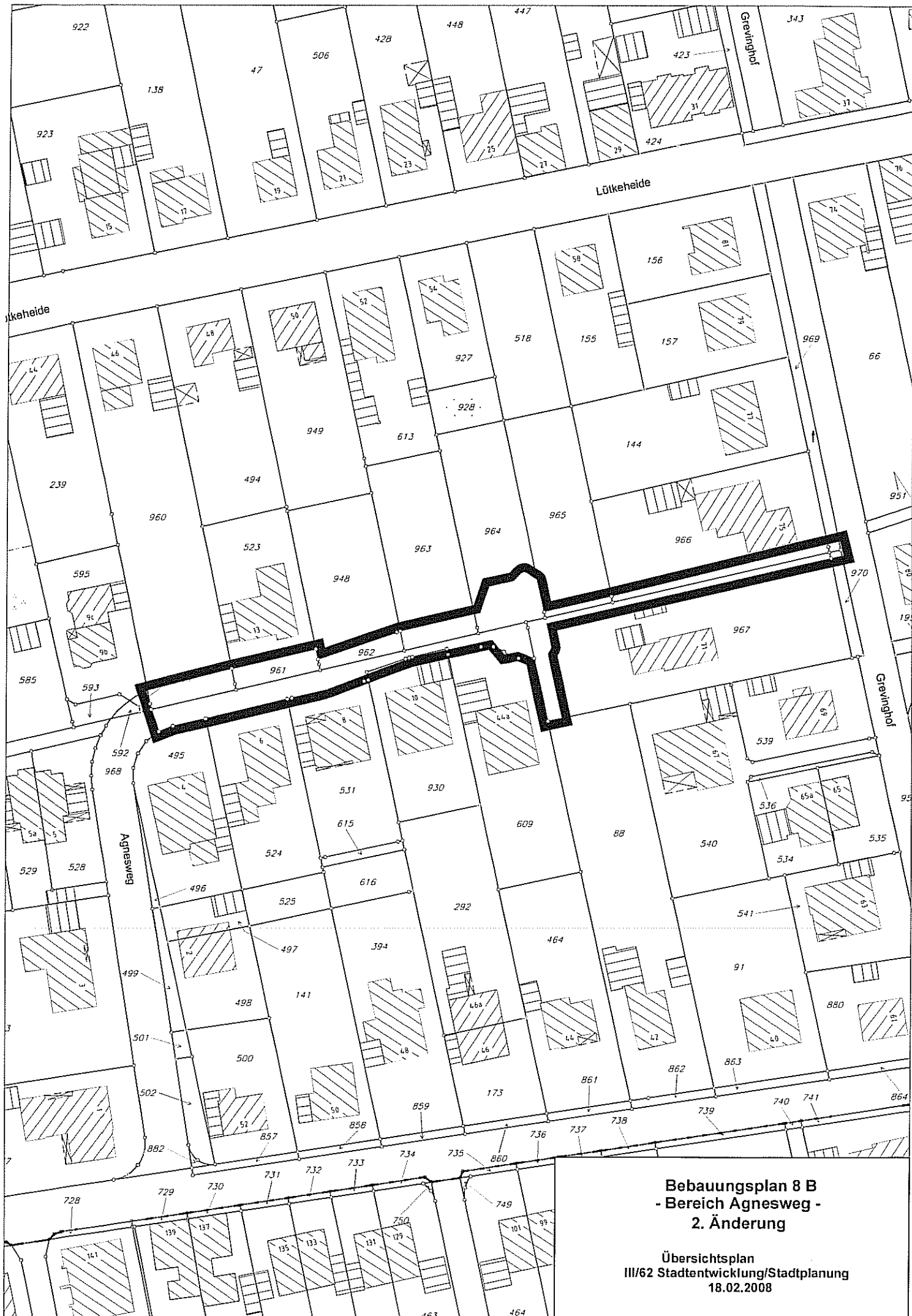
Ferner wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 2. Änderung des Bebauungsplans 8 B - Lütkeheide - unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung nach Rechtskraft der 2. Änderung des Bebauungsplans 8 B - Lütkeheide - unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätend geltend gemacht werden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans 8 B - Lütkeheide - ist im beiliegenden Plan gekennzeichnet. Der Plan ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag



Bülte



**Bebauungsplan 8 B
- Bereich Agnesweg -
2. Änderung**

Übersichtsplan
III/62 Stadtentwicklung/Stadtplanung
18.02.2008

Herausgeber:
Der Bürgermeister
der Stadt Werne

**Bezugsbedingungen
und -möglichkeiten:**

Bestellungen sind
zu richten an:

Stadtverwaltung Werne
Verwaltungsservice
Stadthaus
Konrad-Adenauer-Platz 1
59368 Werne

Postfachadresse:
Postfach 1552/1562
59358 Werne

Telefon 0 23 89 / 71 1
Telefax 0 23 89 / 71 323

E-Mail
<mailto:verwaltung@werne.de>

Das Amtsblatt der Stadt Werne kann im
Abonnement bezogen werden.

Die Zusendung innerhalb eines Monats
nach Erscheinen erfolgt gegen
Entrichtung eines Jahresabonnements in
Höhe von 20,00 €

Wird es innerhalb eines Monats nach
Erscheinen in der Stadtverwaltung
(Stadthaus oder Bezirksverwaltungsstelle
Stockum) abgeholt, ist die Ausgabe
kostenlos.

Nach Ablauf eines Monats ist ein Betrag von
1,25 € zu zahlen.